

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 15. Juli

1993

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung über die Prüfung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und vergleichbaren staatlich anerkannten Berufsausbildungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Juni 1993	173
Rechtsverordnung zur statistischen Erhebung der Situation der Stellen und ihrer Bedeutung in den diakonisch-theologisch-pädagogischen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände vom 21. Juni 1993	176
Rechtsverordnung über die Anordnung von Arbeitsstatistiken (Arbeitsstatistikverordnung) vom 21. Juni 1993	176
II. Bekanntmachungen	
Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung für Arbeiterinnen und Arbeiter	177
Verlust eines Dienstausweises	178
Pfarrstellenerrichtung	178
III. Stellenausschreibungen	178
IV. Personalnachrichten	184

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung
über die Prüfung von Diakoninnen und Diakonen
auf Fachschulebene und vergleichbaren
staatlich anerkannten Berufsausbildungen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
vom 21. Juni 1993**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 a des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1991, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 28. Mai 1993 die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Diakonenprüfung ist die Anstellungsprüfung für Diakoninnen und Diakone. Sie findet am Ende der diakonisch-theologischen Hauptphase statt.

§ 2

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus:
- a) dem Bischof oder der Bischöfin, der oder die für die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig ist,
 - b) dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes,
 - c) dem Leiter oder der Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling,
 - d) den Studienleitern und Studienleiterinnen des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling,
 - e) dem Landespastor oder der Landespastorin für das Diakonische Werk in Schleswig-Holstein oder einem von ihm oder ihr mit der Vertretung beauftragten Mitglied,
 - f) dem Gemeindepastor oder der Gemeindepastorin, der oder die Mitglied im Beirat des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums ist und
 - g) der oder dem Ältesten der Schleswig-Holsteinischen Diakoninnen- und Diakonenschaft zu Rickling e.V. und dem

Sprecher oder der Sprecherin der Ricklinger Diakonenschaft.

(2) Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat der Bischof oder die Bischöfin. Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Dezent oder die Dezentin des Nordelbischen Kirchenamtes. Der Bischof oder die Bischöfin kann den Vorsitz dem Dezenten oder der Dezentin des Nordelbischen Kirchenamtes übertragen. Von dem oder der Vorsitzenden können zwei weitere Mitglieder, die an der Ausbildung beteiligt sind, in die Prüfungskommission berufen werden.

(3) Die Prüfungskommission kann Unterkommissionen bilden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Vorsitz in den Unterkommissionen.

§ 3

(1) Zur Prüfung werden Studierende zugelassen, die eine Fachschulausbildung oder eine dem Ziel der Ausbildung dienliche staatlich anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Prüfungskommission kann Studierenden der Pommerschen Evangelischen Kirche, die die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen und die diakonisch-theologische Hauptphase besucht haben, zur Teilnahme an der Prüfung zulassen.

§ 4

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) eine Hausarbeit,
- b) ein Entwurf über die Gestaltung einer gottesdienstlichen Feier im Praxisfeld des oder der Studierenden (mit liturgischer Gestaltung und Auswertung) oder eine religionspädagogische Arbeit mit ausgeführter didaktischer und methodischer Reflexion und mit einer Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse durch den Studierenden oder die Studierende oder ein verschlüsseltes Seelsorgeprotokoll mit einer theologischen und humanwissenschaftlichen Analyse.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Absatz 1 ist wie folgt begrenzt:

Die liturgische oder pädagogische oder seelsorgerliche Arbeit darf nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen. Die Hausarbeit darf nicht mehr als 25 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten schriftlichen Arbeiten sind Schreibmaschinenseiten des Formats DIN A 4 zu benutzen. Es ist ein unbeschriebener Rand von 1/3 der Seite zu lassen und der Textteil ist 1 1/2 zeilig mit einem Schrifttyp von 10 Zeichen pro Zoll zu beschreiben.

(4) Den in Absatz 1 genannten schriftlichen Arbeiten ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung, daß sie ohne fremde inhaltliche Hilfe angefertigt worden, beizugeben.

(5) Wird der nach Absatz 2 festgelegte Umfang überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 5

(1) In der Hausarbeit soll der oder die Studierende die diakonisch-theologische Durchdringung eigener Praxis an einem oder mehreren Beispielen beschreiben und auswerten. Das Thema wird von dem Studierenden oder der Studierenden in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums gewählt. Es bedarf der

Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Das Thema der liturgischen oder der pädagogischen Arbeit wird von dem Studierenden oder der Studierenden in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums gewählt. Die gottesdienstliche Feier ist in der Einrichtung des Prüflings zu halten.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Wird die Leistung von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission unterschiedlich bewertet, so ergibt sich die Endnote aus dem Mittelwert der beiden Einzelnoten.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Arbeiten sind 10 Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin der mündlichen Prüfung dem zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes einzureichen. Der Poststempel gilt als Datum des Eingangs. Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig eingereicht, gelten die Leistungen als nicht ausreichend (5).

§ 6

Wer für die Hausarbeit oder die Arbeit nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des oder der Vorsitzenden einen neuen Entwurf vorzulegen. Die liturgische Feier wird nicht erneut durchgeführt. Wird auch dann die Note ausreichend nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums, das bis zu 40 Minuten pro Studierenden oder Studierende dauert.

(2) Über den Gang des Kolloquiums jedes oder jeder Studierenden und dessen Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden der jeweiligen Unterkommission und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums findet eine Schlußberatung statt, an der der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Im Anschluß an die Schlußberatung wird dem Studierenden oder der Studierenden das Ergebnis mitgeteilt. Er oder sie erhält ein Zeugnis, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Leistung der mündlichen Prüfung, sowie das Gesamtergebnis.

§ 8

Das Kolloquium erstreckt sich auf die Themenbereiche Bibel, Diakonie, Kirche, Gesellschaft, Welt, Mensch. Mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer hat der oder die Studierende ein diakonisches Thema festzulegen, das als Grundlage des Kolloquiums dient. Das Thema wird dem zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes sechs Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 9

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistung der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	= 1 (1 bis 1,5)
gut	= 2 (1,6 bis 2,5)
befriedigend	= 3 (2,6 bis 3,5)
ausreichend	= 4 (3,6 bis 4,00)
nicht ausreichend	= 5

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammengefaßt.

(3) Erreicht der oder die Studierende im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis ausreichend (4,00) nicht oder erreicht er in der mündlichen Prüfung die Note ausreichend (4,00) nicht, hat er die Prüfung nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

§ 10

(1) Das zuständige Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der oder die Studierende beim zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes zur mündlichen Prüfung. Der Meldung ist die Bestätigung des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling über die ordnungsgemäße Teilnahme an der diakonisch-theologischen Hauptphase beizufügen.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Studierenden oder der Studierenden spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(4) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, liegen die schriftlichen Arbeiten nicht vollzählig vor oder ist die Prüfung aufgrund der bisher erbrachten Leistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen.

§ 11

(1) Hat der oder die Studierende die Prüfung nicht bestanden, so darf diese einmal wiederholt werden. Zwischen der nichtbestanden Prüfung und der Wiederholung dürfen nicht mehr als zwölf Monate liegen.

(2) Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm oder ihr erneute Prüfungsleistungen zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse aus der nicht bestanden Prüfung anzuerkennen, sofern diese mit mindestens befriedigend (3,5) bewertet worden sind.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 12

(1) Der oder die Studierende kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bisher erbrachten Leistungen berührt werden.

(2) Unterbricht der oder die Studierende die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Auf die Vorlage des ärztlichen Attests kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, daß der oder die Studierende erkrankt ist.

(4) Unterbricht der oder die Studierende die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der oder die Studierende innerhalb eines Monats die Beurteilungen und Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, soweit der oder die Studierende ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die Einsichtnahme wird auf Antrag gewährt. Sie erfolgt in Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 14

(1) Der oder die Studierende kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der oder die Vorsitzende oder, falls er oder sie an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, der oder die stellvertretende Vorsitzende. Die Entscheidung ist noch vor Ende der Gesamtprüfung zu treffen. Der oder die Studierende und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Studierenden oder der Studierenden das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist beim Nordelbischen Kirchenamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offener Schreib- oder Rechenfehler nicht abgeändert werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Nordelbischen Kirchenamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erhoben werden.

§ 15

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr.: 44/1993

Rechtsverordnung
zur statistischen Erhebung der Situation der Stellen
und ihrer Bedeutung in den diakonisch-theologisch-
pädagogischen Arbeitsfeldern der
Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände
vom 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung erläßt aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Statistik (Statistikgesetz) vom 9. Februar 1993 (GVGBI. 1993 S. 54) folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Anordnung als Kirchenstatistik

Zur Beurteilung der Situation der Stellen und ihrer Bedeutung in diakonisch-theologisch-pädagogischen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird eine statistische Erhebung durchgeführt.

§ 2
Kreis der Befragten

Die Erhebung umfaßt alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, sofern sie Anstellungsträger diakonisch-theologisch-pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.

§ 3
Erhebungszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist das zweite Halbjahr des Jahres 1993.

§ 4
Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode ist eine schriftliche einmalige Befragung der Anstellungsträger mit einem standardisierten Fragebogen.

§ 5
Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung sind:

1. Struktur der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände,
2. Struktur der Stellen und Mitarbeiterschaft
entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 6
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

Name und Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer) der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 7
Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht Auskunftspflicht der Anstellungsträger.

§ 8
Durchführung

Die Statistik wird vom Nordelbischen Kirchenamt durchgeführt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

Liste der Erhebungsmerkmale

- I. Kirchengemeinde- kirchengemeindeverbands- / kirchenkreis-, kirchenkreisverbandsbezogener Teil (je Anstellungsträger zu erheben)
 1. Struktur der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises
 2. Diakonisch-theologisch-pädagogische Stellen im Stellenplan
 3. Kommunikationsstrukturen
 4. Planungs- und Konzeptionserarbeitung
- II. Struktur der Stellen und Mitarbeiterschaft (je Stelle zu erheben)
 1. Stelle und Stellenbesetzung
 2. Ausbildung der Mitarbeiterschaft
 3. Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und Alter der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
 4. Arbeitsfelder
 5. Inhalte der Ausbildung
 6. Fort- und Weiterbildung

Kiel, den 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr.: 50/1993

Rechtsverordnung
über die Anordnung von Arbeitsstatistiken
(Arbeitsstatistikverordnung)

Vom 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 3 Abs. 1 des Kirchenstatistikgesetzes vom 9. Februar 1993 (GVGBI. Seite 54) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Körperschaften nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen).

§ 2

Definition

Aus Angaben oder Daten, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben kirchlicher Stellen anfallen, können Arbeitsstatistiken erstellt werden. Arbeitsstatistiken beschränken sich auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen kirchlichen Stelle oder ihren inneren Betrieb.

§ 3

Anordnung

(1) Arbeitsstatistiken gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikgesetzes als angeordnet, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung vorliegen.

(2) Die Leitung der Stelle, die für die Wahrnehmung der Aufgabe zuständig ist, auf die sich die Arbeitsstatistik bezieht, beschließt über Zweck, Umfang, Methode und Wiederkehr einzelner Arbeitsstatistiken.

§ 4

Zwecke

(1) Die Arbeitsstatistik muß der Aufgabenerledigung der jeweiligen kirchlichen Stelle dienen (Zweck einer Arbeitsstatistik).

(2) Angemessene Zwecke sind insbesondere die Verteilung von Einnahmen oder Ausgaben, Personal, Struktur oder sonstige Planungen, die Vorbereitung von Entscheidungen, die Einwerbung von Zuschüssen, eine sachgerechte kirchliche Öffentlichkeitsarbeit und die Erfüllung von Anforderungen der amtlichen Statistik.

§ 5

Umfang

Der Umfang einer Arbeitsstatistik muß dem Aufgabenbereich der kirchlichen Stelle angemessen sein. Er ist auf das für die Wahrnehmung der Aufgabe und das Erreichen des Zwecks der Arbeitsstatistik notwendige Maß zu beschränken.

§ 6

Methoden

(1) Arbeitsstatistiken sind mit möglichst geringem zusätzlichem Arbeitsaufwand zu erstellen. Die Durchführung von Erhebungen (Erheben von Daten direkt bei der betroffenen Person oder Stelle) bedarf besonderer Rechtsverordnung.

(2) Für die Erstellung von Arbeitsstatistiken dürfen kirchliche Stellen auch personenbezogene Daten nutzen, soweit diese Daten bei der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben angefallen sind. Das Zusammenführen von Daten über dieselbe Person aus Arbeitsvorgängen mit unterschiedlichem Sachbezug ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung des mit der Arbeitsstatistik verfolgten Zwecks zwingend geboten ist. Veröffentlichungen dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf eine bestimmte Person zulassen.

(3) Die Erstellung von Arbeitsstatistiken kann ganz oder teilweise anderen kirchlichen Stellen übertragen werden.

(4) Die bei der Aufgabenwahrnehmung kirchlicher Stellen rechtmäßig anfallenden Angaben und Daten dürfen einer anderen zuständigen kirchlichen Stelle zur Erstellung einer an die Stelle einzelner Arbeitsstatistiken tretenden zusammenfassenden Statistik übermittelt werden.

(5) Das Gebot zur Trennung kirchenstatistischer und anderer Aufgaben gilt nicht, wenn die Personen, die die Arbeitsstatistik erstellen sollen, die Angaben und Daten, aus denen die Arbeitsstatistik erstellt wird, aufgrund ihrer sonstigen Aufgaben bereits kennen.

§ 7

Wiederkehr

Bei wiederkehrenden Arbeitsstatistiken sind die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Wiederkehr anzuordnen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vor diesem Zeitpunkt regelmäßig durchgeführte Arbeitsstatistiken gelten bis zu einer anderweitigen Beschlusfassung nach § 3 Abs. 2 als angeordnet im Sinne von § 3 Abs. 1.

Kiel, den 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung

Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 340/93

Az.: 96102 – R III

Bekanntmachungen

Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung für Arbeiterinnen und Arbeiter

Im Anschluß an den Abschluß des Monatslohninterventives Nr. 9 zum KArbT-NEK vom 8.3.1993 (vgl. unsere Veröffentlichung im GVOBL 1993 S. 188) geben wir nachstehend die ab

1. Januar 1993

gültigen Sätze in DM

a) des auf die Stunde umgerechneten Monatsstabellenlohnes der Stufe 1

b) des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 35 Ia KArbT-NEK),
c) des Überstundenlohnes einschl. Zuschlag (§ 34 III i.V.m. § 35 Ia KArbT-NEK).

d) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16c I KArbT-NEK und

e) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16c III KArbT-NEK

für die Lohngruppen der Arbeiterinnen und Arbeiter im Geltungsbereich des KArbT-NEK bekannt:

Lohngruppe	Sätze nach Buchstaben				
	a	b	c	d	e
7a	20,39	6,12	26,51	3,31	6,63
7	19,94	5,98	25,92	3,24	6,48
6a	19,51	5,85	25,36	3,17	6,34
6	19,08	5,72	24,80	3,10	6,20
5a	18,67	5,60	24,27	3,03	6,07
5	18,26	5,48	23,74	2,97	5,94
4a	17,87	5,36	23,23	2,90	5,81
4	17,47	5,24	22,71	2,84	5,68
3a	17,10	5,13	22,23	2,78	5,56
3	16,72	5,02	21,74	2,72	5,44
2a	16,36	4,91	21,27	2,66	5,32
2	16,00	4,80	20,80	2,60	5,20
1a	15,66	4,70	20,36	2,55	5,09
1	15,31	4,59	19,90	2,49	4,98

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Strelow

Az.: 35031-D11

Verlust eines Dienstaussesweises

Der Dienstaussweis Nr. 1019, ausgestellt am 10. August 1992 vom Kirchenkreis Schleswig, für die Dipl. Sozialpädagogin Maïke Grube ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Az.: 2202 - P 3
Kiel, den 28. Juni 1993

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen (mit Wirkung vom 1. Juli 1993).

Az.: 20 Helgoland (2) - P III/P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Langenfelde im Kirchenkreis Niendorf wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Langenfelde ist ein City-naher Stadtteil „im Grünen“ im Nordwesten Hamburgs. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3.000 Gemeindeglieder und verfügt über eine moderne Kirche (1961), ein großzügiges Gemeindehaus und einen kleinen Kindergarten (2 Gruppen). Ein geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Der Kirchenvorstand sucht einen Pastor, eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, die Freude an der Gemeindearbeit haben und in Anknüpfung an das Bestehende eigene Schwerpunkte und Akzente in die Gemeinde einbringen. Eine besondere Chance bietet dabei die intensive Zusammenarbeit mit der benachbarten zweiten Langenfelder Kirchengemeinde. Langfristig ist eine Wieder-Zusammenlegung der beiden Gemeinden beabsichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 22453 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Pittkowski, Tel. 040/545149/541129, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Germer, Tel. 040/543347.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langenfelde (2) - P II/P 2

In der Kirchengemeinde Lütjensee im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg - ist die 2. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Lütjensee, Grönwold und Großensee mit zusammen ca. 3500 Gemeindegliedern. Der Arbeitsbereich der 2. Pfarrstelle umfaßt Großensee mit ca. 1000 Gemeindegliedern.

Predigtstelle ist die 1961 erbaute ansprechende Kirche in Lütjensee.

Als Wohnung steht ein Haus in Lütjensee zur Verfügung, das sofort bezogen werden kann. Es ist geplant, in diesem Jahr ein Pfarrhaus mit Gemeindeteil im Dorfkern von Großensee zu bauen, so daß noch Gestaltungswünsche eingebracht werden können. Kindergarten und Grundschule befinden sich am Ort. Alle weiteren Schulen sind in Tritttau leicht erreichbar. Die Gemeinde liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung der „Stormarnschen Schweiz“, wobei Hamburg und Lübeck ebenfalls gut zu erreichen sind.

Die Kirchengemeinde wird von einem aktiven Kirchenvorstand geführt. Die 14 hauptamtlichen Mitarbeiter bilden ein gutes Team. Gottesdienst und Kirchenmusik (A-Musiker), das Engagement für Kinder und Senioren sind Schwerpunkte der Arbeit in unserer Gemeinde.

Der Kirchenvorstand sucht eine teamfähige Pastorin oder Pastor, der oder die bereit ist, die guten Ansätze der Gemeindearbeit in Großensee aufzunehmen und weiterzuführen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Ahrensburg -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Klaus Scheinhardt, Möhlenstedt 3,

22952 Lütjensee, Tel. 04154/7262, und Frau Bärbel Glanert, 22956 Grönwohld, Tel. 04154/5154.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lütjensee (2) – P II/P 2

*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde mit ca. 850 Gemeindegliedern liegt an der Schnittstelle des Industriegebietes Billbrook und den Vier- und Marschlanden, einem großen geschlossenem Gemüseanbaubereich. Die Menschen warten auf einen Pastor oder eine Pastorin, der/die für sie Partei ergreift und sie besonders an den Eckpunkten des Lebens begleitet.

Ein offenes Herz für Kinder erwarten die engagierten KGD-Mitarbeiterinnen und die Leiterinnen unserer Kinderspielgruppe. Das Abendmahl mit Kindern und Erwachsenen sollte zu den Familiengottesdiensten dazugehören.

Wir wünschen uns einen Pastor oder Pastorin, der/die gewillt ist, bei aller Eigenständigkeit Bewährtes mit neuen Ideen zu verbinden. Für Sie sollte Gottesdienst, Seelsorge und Diakonie engagiert im Mittelpunkt des Dienstes stehen.

Bei der gottesdienstlichen Gestaltung und Vertretung stehen eine Prädikantin und ein Prädikant zur Seite. Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen und engagiert sich gern. Der Küster (1/3 Küster, 2/3 Friedhofsgärtner) und die Pfarramtssekretärin (15 Std./Woche) unterstützen die Arbeit mit Rat und Tat.

Die barocke Kirche (1680) mit ihrem Friedhof und das alte Pastorat (1741) bieten hervorragende Arbeitsmöglichkeiten. Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder Pastor die/der die Wohnung im Pastorat nutzt und somit vor Ort wohnt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Rosemarie Meyer, Moorfleeter Deich 383, 22113 Hamburg, Tel. 040/7372427, sowie Propst Konrad Lindemann, Neue Burg 1, 20457 Hamburg, Tel. 040/3689272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Siebenbäumen im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde Siebenbäumen umfaßt fünf Dörfer vor den Toren von Lübeck und Bad Oldesloe mit ca. 1.300 Gemeindegliedern. Die St. Marien-Kirche zu Siebenbäumen wurde im Jahre 1864/1865 erbaut.

Das geräumige Pfarrhaus entstand im Jahre 1930 und steht mit Garten als Dienstwohnung zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kinderspielkreise und unterhält einen Friedhof.

Außer den Mitarbeiterinnen im Kinderspielkreis werden ein Küster/Friedhofswärter, eine nebenamtliche Organistin und eine Sekretärin beschäftigt. Ferner besteht in unserer Kirchengemeinde ein Kirchenchor sowie ein Bastelkreis. Der Kirchenvorstand hat aktiv Bereiche der Seelsorge in der Gemeinde durch Besuchsdienst mitgetragen.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der die vorhandenen Bereiche und Gaben fördert und unterstützt, z.B.

- die verschiedenen Altersgruppen anspricht und besonders junge Familien für die Gemeinde mobilisiert
- lebendige Gottesdienstformen ohne Aufgabe bewährter Traditionen erprobt, die gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden fortsetzt.

Haupt-, Grund- und Realschule befinden sich in Sandesneben; die höheren Schulen in Lübeck, Bad Oldesloe und Ratzeburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Otto Block, Schulkoppel 5, 23847 Kastorf, Tel. 04501/714, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541/34 54 oder 20 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Siebenbäumen – P II/P 3

*

Im Studenten- und Hochschulpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg wird die 1. Pfarrstelle (Arbeitsbereich Seelsorge und Beratung) vakant und ist zum 1. Oktober 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

In der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde, Rentzelstraße 7 in 20146 Hamburg, befinden sich gegenwärtig vier Bereiche in klarer Schwerpunktbildung unter einem Dach: neben der zu besetzenden Stelle arbeitet eine Pastorin mit Schwerpunkt „Frauenarbeit und Feministische Theologie“, eine Pastorin im Projekt „Erstsemesterarbeit“ und ein Pastor im Bereich „Diakonie und Ökumene“.

Die Schwerpunkte der Arbeit im Bereich „Seelsorge und Beratung“ sind Einzelgespräche, Gruppenarbeit und die studentische Telefonseelsorge.

Neben dem Pastor/der Pastorin arbeitet eine Sekretärin auf 1/2 Stelle, eine Diplom-Psychologin als Honorarkraft und in Zukunft ein Diakon/eine Diakonin auf 1/2 Stelle. Weiterhin sind ca. 35 geschulte Studentinnen und Studenten aus den verschiedenen Fachbereichen der Universität Hamburg für die studentische Telefonseelsorge ehrenamtlich tätig.

Der Arbeitsbereich „Seelsorge und Beratung“ wendet sich an Studierende, die in ihren seelischen, religiösen und sozialen Bezügen Fragen und Probleme haben, mit dem Ziel, der Verinselung der Studierenden an der heutigen Massen-Universität entgegenzuwirken.

Die Aufgaben des Pastors/der Pastorin bestehen aus:

- seelsorgerlichen Einzelgesprächen
- einem breiten Spektrum von Gruppenangeboten
- der Begleitung des Projekts „Studentische Telefonseelsorge“.

Zur Leitung des Arbeitsbereichs wird ein Pastor oder eine Pastorin gesucht mit einer Zusatzausbildung in Supervision, Seelsorge und Beratung, Therapie, die ihn/sie qualifiziert zur

- Ausbildung, Supervision und Fortbildung der studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Telefonseelsorge
- zur Leitung von Gruppen unterschiedlicher Art (z. B. Bibliodrama-, Meditations-, Examensbegleit-, Selbsterfahrungs-, Fastengruppenarbeit u.a.m.)
- zur Wahrnehmung von Einzelgesprächen mit spezifischer studentischer Problematik.

Gesucht wird ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die selbständig und unabhängig arbeitet und mit eigenen Ideen auf Studierende zugeht.

Es wird erwartet, daß sich der zukünftige Pastor bzw. die Pastorin kooperativ im Team der Pastorinnen und Pastoren und an der Gemeindegemeinschaft beteiligt.

Die ESG versteht sich als ökumenisch orientierte evangelische Gemeinde. In der ESG treffen sich die, die auf der Suche sind nach der Form ihres Glaubens und dessen Umsetzung in ihr persönliches und politisches Leben. Die ESG versteht sich als ein Ort, an dem selbstverantwortetes Handeln vor Gott im gesellschaftlichen Umfeld der Hochschule diskutiert und praktiziert werden kann. Sie setzt sich mit dem aktuellen gesellschaftspolitischen Geschehen auseinander und bezieht feministische Themen und Fragestellungen mit ein. Sie schafft Raum zur Selbsterfahrung und Begegnung mit Menschen aus verschiedenen Kulturen und Kontexten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Strunk, Rentzelstraße 7, 20146 Hamburg, Tel. 040/411704-14, Pastorin Gehlhaar, Rentzelstraße 7, 20146 Hamburg, Tel. 040/411704-17, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel, Tel. 0431/991247.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Studenten- und Hochschulpfarramt in Hamburg (1) – P II/P I

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Stephansgemeinde Schenefeld ist die

hauptamtliche Stelle für Kirchenmusik (B)
(35 Stunden)

zum 01. Oktober 1993 neu zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/von der Kirchenmusikerin

wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Wir sind eine kleine Kirchengemeinde (ca. 2400 Gemeindeglieder) mit einer gerade renovierten Kirche in Schenefeld-Dorf am Rande Hamburgs.

Wir bieten ein reichhaltiges Betätigungsfeld: Kantorei, Kinderchöre, Flötengruppen, traditionelle Gottesdienste und Gottesdienste einmal anders (Friedhofsdienst ist nicht eingeschlossen).

Wir suchen eine(n) Kirchenmusiker(in) mit einem echten Engagement für gottesdienstliches und kirchliches Leben und Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarifvertrag (KAT-NEK).

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 1. September 1993 an den Kirchen-vorstand Stephansgemeinde Schenefeld, Hauptstr. 39, 20869 Schenefeld.

Auskünfte erteilen gern: Dr. Schmidt-Lewerkühne, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 040/830 49 66, und Pastor Michael Mattern, Tel.: 040/830 86 28.

Az.: 30 – Stephans-Schenefeld – T II/T 3

*

Beim Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Diakonin/eines Diakons

in der Kurseelsorge zu besetzen. Der Dienort ist das Nordseeheilbad Büsum. Der Aufgabenbereich der Kurseelsorge umfaßt:

- Sprechstunden/seelsorgerliche Gesprächsangebote,
- Erarbeitung und Durchführung gottesdienstlicher Angebote,
- Anleitung, Beratung und Unterstützung aller in der Kurseelsorge arbeitenden Kräfte, besonders der Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten und FSJ,
- besondere Verwaltungstätigkeiten, Haushalt und Kasse betreffend,
- Planung, Durchführung und Reflektion von Veranstaltungen,
- Kontakte zu Gremien, Einrichtungen und Verwaltungsstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindedienst „Arbeitszweig Freizeit und Erholung“.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Norderdithmarschen, Propst Jürgen Schulz, Markt 7, 25746 Heide.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kurseelsorgeausschusses, Herr Reinhard Möller, Tel. 0481/788716.

Az.: 30 – Norderdithmarschen – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Munkbrarup, Grundhof und Husby, innerhalb der reizvollen Fördelandschaft Nordangelns gelegen, suchen zum Herbst 1993

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für ihre gemeinsam koordinierte Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für den Aufbau und die Weiterführung einer evangelischen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der drei Kirchengemeinden.

Dies kann über Jungschar, Jugendarbeit, Begleitung in der Konfirmandenarbeit, Freizeiten sowie Begleitung Ehrenamtlicher geschehen.

Wir freuen uns auf einen Menschen, der qualifiziert ausgebildet ist, der evangelischen Kirche angehört, für den Kinder- und Jugendarbeit kein Fremdwort ist, und der Spaß hat, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die drei Pastoren der betreffenden Kirchengemeinden sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin/einen neuen Mitarbeiter.

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich (eine schöne, geräumige Wohnung stünde schon zum 1.10.1993 zur Verfügung).

Das Kirchenkreisjugendwerk ist gespannt auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen und steht für Begleitung und Unterstützung bereit.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 31. August 1993 zu richten an das Kirchenkreisjugendwerk Angeln, „Neue Schule“, 24405 Rügge.

Auskünfte erteilen die Pastoren Welsch, Tel. 04634/391, Miether, Tel. 04636/261, und Nielsen, Tel. 04631/8714, sowie der Kirchenkreisjugendwart Detlef Flüh, Tel. 04646/1066.

Az.: 30 – Kirchenkreis Angeln – E 2

*

Die Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer**

mit verschiedenen Aufgabenbereichen, überwiegend in der Seniorenarbeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde hat ca. 3.400 Gemeindeglieder und liegt in der Harburger Innenstadt mit sehr gutem S-Bahn-Anschluß nach Hamburg und leicht erreichbarem naturschönen Umland im Süden (Heide). Alle Schularten sind am Ort.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der in einer Stadtgemeinde zusammen mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team arbeiten will.

Arbeitsbereiche sollen sein:

- Seniorenarbeit, mit aktivierendem Angebot für ältere Menschen (eigenverantwortlich)
- Mitarbeit im Kinderbereich
- Angebote für Menschen in der 3. Lebensphase am Vormittag
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Schaukasten, Gemeindebrief)

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. August 1993 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, Neue Straße 44, 21073 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Walter Bartels, Tel. 040/766 41 18.

Az.: 30 – Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde – E 2

*

Die Ev.-Luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Der bisherige Stelleninhaber geht Ende September 1993 in den Ruhestand.

Wir möchten die in unserer Gemeinde wohnenden Kinder und Jugendlichen ansprechen, für die es hier sehr wenige Freizeitangebote gibt.

Wir wünschen uns eine engagierte und aktive Mitarbeiterin/einen engagierten und aktiven Mitarbeiter, die/der die vorhandene Gruppenarbeit in gutem Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Jugendleitern koordiniert.

Sie/er sollte in unserer überschaubaren Gemeinde (2.400 Mitglieder) die Zusammenarbeit auch mit dem Kindertagesheim suchen und sich für den Kindergottesdienst sowie die jährliche stattfindende Kinderbibelwoche einsetzen.

Kirchenvorstand, Pastor und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf jemanden, der/dem es Spaß macht, gute und kinderfreundliche Arbeit im Sinne der christlichen Botschaft, von Jesus und dem Glauben heraus, zu tun.

Die Arbeitszeit beträgt 19,25 Stunden/Woche.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind zu richten an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Ingeborg Weber, Sievekingsdamm 17 a, 20535 Hamburg, oder Pastor Martin Ulrich, Palmerstr. 19, 20535 Hamburg.

Auskünfte erteilen Frau Weber, Tel. 040/259497, und Pastor Ulrich, Tel. 040/2504612.

Az.: 30 – Simeon Hamburg-Hamm – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau (Kirchenkreis Eutin) möchte zum baldmöglichsten Termin ihre Kirchenmusikerstelle mit

**einem/einer hauptamtlichen
Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin**

(B-Stelle 50 %) besetzen.

Unsere Kirchengemeinde ist eine Landgemeinde mit etwa 2.000 Gemeindegliedern. Sie liegt in landschaftlich schöner Lage am Plöner See jeweils etwa 15 km von den Städten Eutin (Kreisstadt) und Plön entfernt. Kiel und Lübeck sind in ca. 60 Autominuten zu erreichen. Bosau ist ein beliebter Fremdenverkehrsort.

In der 1151/1152 erbauten St. Petri Kirche steht eine zwei-manualige Becker-Orgel mit 18 Registern zur Verfügung, im

Gemeindehaus ein Klavier. Einige Blechblasinstrumente und ein Keyboard sind vorhanden. Zum Aufgabenbereich gehören:

die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen,

Fortführung der musikalischen Arbeit mit Kindern,

Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen, u. a. Gemeindesingen mit Einführung in neues geistliches Liedgut,

in den Sommermonaten Angebot von Konzerten innerhalb einer Konzertreihe, die auch mit auswärtigen Kräften durchgeführt wird,

ggf. Aufbau eines Posaunenchores.

Wir suchen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, der/die nach Neigungen und Fähigkeiten eigene Schwerpunkte setzt und Freude an gemeindebezogener Arbeit hat.

Die Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK). Die innerhalb der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/von der Kirchenmusikerin wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Der Wohnsitz sollte in der Nähe der Kirchengemeinde liegen. Bei einer eventuellen Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 01. September 1993 zu richten an den Kirchenvorstand Bosau, Helmoldplatz 4, 23715 Bosau.

Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Ehlers – Tel.: 04527/241 und der Kirchenkreismusikbeauftragte, Herr Kantor West – Tel.: 04521/5400.

Az.: 30 – Bosau – T II/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld sucht möglichst zum 01. Oktober 1993, evtl. später

eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in

(100 %-Stelle).

Die Kirchengemeinde Rensefeld ist eine von drei Ev.-Luth. Kirchengemeinden in Bad Schwartau mit etwa 6.000 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken.

Bad Schwartau ist eine kleine Stadt, die an Lübeck grenzt und nicht weit von der Ostsee entfernt ist. Bei uns sind alle Schulen am Ort, sportliche und kulturelle Angebote sind vorhanden.

Unsere St. Fabien-Kirche ist über 800 Jahre alt. Sie hat eine Paschen-Orgel von 1968 mit zwei Manualen und 19 Registern. Weitere Musikinstrumente (Klavier, Gitarre, einige Orff-Instrumente) stehen zur Verfügung.

Es gibt eine engagierte Kantorei, die sich nach zahlreichen Wechseln und der Leitung auf Kontinuität freut, und einen Kinderchor, der sich im Umbruch befindet.

Die Posaunenarbeit hat in unserer Gemeinde eine jahrzehntelange Tradition. Der Posaunenchor wird noch nebenamtlich geleitet, so daß zunächst nur die Aufbauarbeit (Anfänger/innen) – später evtl. auch die Chorarbeit – zu den Aufgaben der/des Kirchenmusikerin/s gehört.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine/n Kirchenmusiker/in, die/der aufgeschlossen ist für moderne Musik und bereit ist, dies auch mit Jugendlichen umzusetzen. Der Kirchenvorstand wird diese Arbeit besonders unterstützen.

Die innerhalb der Arbeitszeit von der/dem Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch die Dienstanweisung festgelegt. Von der/dem neuen Mitarbeiter/in wünschen wir uns:

- Orgelspiel im Gottesdienst (Paschen-Orgel, 2 Manuale, 19 Register)
- und bei allen Amtshandlungen
- Leitung der Kantorei
- und des Kinderchores
- Posaunenarbeit (in Absprache mit dem derzeitigen Leiter)
- Aufgeschlossenheit für neues Liedgut (auch im Gottesdienst)
- Aufbau einer Jugendband
- Durchführung von kirchenmusikalischen Konzerten
- Singen mit Gemeindegruppen.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK). Ausführliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rensefeld, Alt-Rensefeld 24, 23611 Bad Schwartau.

Auskunft erteilt Pastor Kiehn, Tel: 04504/4480 oder Martin West (Kirchenkreismusikbeauftragter), Tel.: 04521/5400.

Die Bewerbungsfrist endet am 10. September 1993.

Az.: 30 – Rensefeld – T II/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf auf Fehmarn sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n nebenamtliche/n Kirchenmusiker/in

(C-Stelle). Wir wünschen uns eine/n engagierte/n und kooperative/n Mitarbeiter/in, der/die bereit ist, die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Gemeinde mit zu prägen. Den Gottesdienst feiert die Gemeinde nach Agende I; sie ist aber auch anderen Ordnungen und neuerem Liedgut gegenüber aufgeschlossen.

Die Kirche aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert verfügt über eine einmanualige Marcussen-Orgel von 1880, die in ihrer Ursubstanz weitestgehend erhalten ist. (I, 11).

Zur Zeit existieren ein Chor mit 20 aktiven Sängern/innen und eine Flötengruppe.

Seit geraumer Zeit finden über das Jahr verteilt 4 – 6 Abendmusiken statt. Dabei fühlen wir uns der Tradition von Franz Tunder verpflichtet, dem Sohn des Norderkirchspiels auf Fehmarn, der als Organist an St. Marien/Lübeck diese Kunstform in die Musikgeschichte eingebracht hat.

Die bisherige Stelleninhaberin (B-Musikerin) verläßt uns nach mehrjähriger harmonischer Tätigkeit zum 01.07., weil sie eine neue Aufgabe (B-Stelle) in unserem Kirchenkreis übernehmen wird.

Auskunft erteilt die bisherige Stelleninhaberin: Frau Elke Bernitt, Tel.: 04362/6917.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten und sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bannesdorf/F., Rosenstr. 17, 23769 Bannesdorf/F.

Az.: 30 Bannesdorf – T II/T 3

*

Der Küster unserer Gemeinde geht zum 30.09.1993 in den Ruhestand. Zugleich schreitet der Um- und Ausbau unserer St. Johanniskirche zu einem modernen Gemeindezentrum in der Harburger Innenstadt fort.

Wir suchen ab 01.10.1993

einen Küster/eine Küsterin

der/die Freude an der Begegnung mit Menschen mitbringt, gern selbständig arbeitet, über handwerkliche Fähigkeiten verfügt und der Ev.-luth. Kirche angehört.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organisatorische Begleitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Pflege der Gebäude und technischen Einrichtungen sowie der Außenanlagen
- Reinigungsarbeiten (ca. 25 % der Stelle) und Verantwortung für die Reinigung. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Std.

Die Vergütung erfolgt nach VIb KAT (entspr. BAT).

Die Mitarbeit des Ehepartners als Reinigungskraft auf einer halben Stelle (19,25 Std./Woche) ist möglich.

Eine Dienstwohnung steht kurzfristig nicht zur Verfügung.

Bei der Suche nach einer Wohnung, falls erforderlich, sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an: Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johanniskirche Harburg, Bremer Str. 15, 2100 Hamburg 90 (ab 1.7.: 21073 Hamburg).

Auskünfte erteilen Pastor Th. Brandes, Tel. 040/21 34 57 u. 77 32 55, Pastor J.W. Vogt, Tel. 040/77 32 91 u. 77 32 55.

Die Bewerbungsfrist endet am 20.08.1993.

Az.: 30 Ev.-luth. St. Johanniskirche Harburg – D 12

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für seine Verwaltung (Kirchenkreisrentamt) eine/n jüngere/jüngeren Beamten/in oder Angestellte/n des gehobenen Dienstes für den Aufgabenbereich

Organisation/Innerer Dienstbetrieb

Das Sachgebiet umfaßt u.a. die nachfolgenden Aufgaben

- Geschäfts- und Dienstverteilungsfragen
- Stellenbeschreibungen, Arbeitsplatzuntersuchungen
- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung
- Datenverarbeitung/Datenschutz
- Kostenvergleiche und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Koordinierung verwaltungstechnischer Angelegenheiten
- Sitzungsdienste

Gesucht wird ein/eine engagierte/engagierter und verantwortungsbewußte/r Mitarbeiter/in, die/der besonderes Interesse für den beschriebenen Aufgabenbereich mitbringt.

Die Planstelle ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 11 KBesG ausgewiesen. Bewerber/innen müssen der Evangelischen Kirche angehören.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 31.08.1993 an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster, Kirchenkreisrentamt, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Vorinformationen erfragen Sie bitte bei Herrn Lohse, Telefon: (04321) 498-18.

Az.: 30 KK Neumünster – D 12

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel sucht für ihre neue Kindertagesstätte, die voraussichtlich im April 1994 ihren Betrieb aufnehmen kann,

eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Erzieherin/einen Erzieher mit mehrjähriger Erfahrung

zum 1. März 1994 mit 38,5 Std./Wo. für die Leitung der Anlage,

eine Heilpädagogin/einen Heilpädagogen sowie Erzieherinnen/Erzieher und Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger

als Vollzeitbeschäftigte (38,5 Std./Wo.) und Teilzeitkräfte zum 1. April 1994.

Die Kindertagesstätte soll neben der „integrativen Gruppe“ zwei Halbtagskindergartengruppen, eine altersgemischte Ganztagsgruppe und zwei Hortgruppen aufnehmen.

Brunsbüttel ist eine aufstrebende Kleinstadt (13.000 Einwohner) mit einem hohen Anteil junger Menschen. Sie liegt nahe der Nordsee am Zusammenfluß von Elbe und Nord-Ostsee-Kanal. Am Ort sind alle Schularten vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kautzstr. 11, 25541 Brunsbüttel.

Auskünfte erteilen Pastor Jochen Driesnack, Tel. 04852/87253, und Frau Luise Gärtner, Tel. 04852/3487.

Az.: 30 – Brunsbüttel – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Erzieherin/einen Erzieher

für die gemeindliche Jugendarbeit mit ganzer Stelle.

Wir sind:

die jüngste Gemeinde in der Nordelbischen Kirche (Geburts-tag 1.1.1992)

eine Gemeinde, in der noch vieles im Aufbau ist, Gruppen wie auch das Gemeindezentrum,

eine Gemeinde, in der die meisten Kirchenmitglieder unter 25 Jahren sind.

Wir suchen:

einen Menschen, der kirchliche Jugendarbeit in unserer Gemeinde mit uns aufbaut

einen Menschen, der Jugendliche als Mitgestalter der Gemeinde ansprechen kann

einen Menschen, der ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt und begleitet

einen Menschen, der interessiert ist am Aufbau einer kirchlichen Jugendarbeit, eventuell schon Erfahrungen aus der kirchlichen Jugendarbeit mitbringt und dem eine gute gemeindliche Zusammenarbeit wichtig ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Marta-Damkowski-Kehre 1, 21035 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Karin Stubben, Tel. 040/7353128, und Pastor Stökl, Tel. 040/7351014.

Az.: 30 – Franz von Assisi – E 2

Personalnachrichten

am 30. Mai 1993 der Pastor Stefan Block als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 6. Juni 1993 der Pastor Dr. Michael Decker als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –;

am 20. Juni 1993 der Pastor Rudolf Lies als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Gemeindedienst für Weltmission des Nordelbischen Missionszentrums im Sprengel Schleswig;

Ordiniert:

Am 31. Mai 1993 die Vikarin Kerstin Lammer.

Am 31. Mai 1993 der Vikar Dr. Christian Schwarke.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 die Wahl des Pastors z.A. Christoph Tretow, z.Z. in Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen:

Mit Wirkung vom 16. August 1993 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gerson Seiß, bisher in Borby, in das Amt eines theologischen Referenten beim Nordelbischen Diakonischen Werk – Geschäftsstelle Schleswig-Holstein – mit dem Dienst- und Wohnsitz in Rendsburg

Eingeführt:

Am 15. Juni 1993 die Pastorin Dr. Ruth Albrecht als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge im Marienkrankenhaus Hamburg;

am 20. Juni 1993 der Pastor Rolf du Maire als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael in Lübeck-Siems, Kirchenkreis Lübeck;

am 20. Juni 1993 der Pastor Kurt Riecke als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Aktions- und Besinnungszentrum Breklum des Nordelbischen Missionszentrums;

am 20. Juni 1993 die Pastorin Angelika Schmidt als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

am 13. Juni 1993 der Pastor Torsten Schweda als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg für diakonische Aufgaben;

am 2. Juli 1993 die Pastorin Käthe Stäcker als Pastorin in das Amt der Leiterin des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Christian Braune als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Berufsgenossenschaftlichen Krankenhaus Boberg um 10 Jahre über den 31.10.1993 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1993 der Pastor z.A. Jörg Henke, z.Z. in Bad Bramstedt, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenkreis Pinneberg (Auftragsänderung).

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1993 der Pastor Walter Schmidt in Lübeck-Travemünde.



Pastor

Dieter Geldschläger

geboren am 23. Dezember 1931 in Rostock
gestorben am 23. Juni 1993 in Holm/Kreis Pinneberg

Der Verstorbene wurde am 13. Oktober 1963 in Schleswig ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst und Pastor in der Domgemeinde Schleswig.

Seit dem 1. Oktober 1977 war er Pastor in Friedrichstadt und ab dem 1. März 1987 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in Wedel (Holst.).

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dieter Geldschläger.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Helmuth Stachel

geboren am 25. Juli 1914 in Danzig-Praust
gestorben am 24. April 1993 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 31. Oktober 1956 in Remscheid ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck war er ab 1963 Pastor der St. Lorenz-Kirchengemeinde in Lübeck-Travemünde.

Von 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. August 1979 war er Pastor der St. Marien-Kirchengemeinde zu Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Stachel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Dr. Horst Scheunemann

geboren am 29. März 1905 in Posen
gestorben am 18. April 1993 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 10. November 1929 in Kirchbarkau ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Bovenau.

Ab dem 1. Januar 1933 war er Jugendpastor der Ev.-Luth. Kirche im Lübeckischen Staate und vom 1. November 1933 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1973 war er Pastor der St. Gertrud-Kirchengemeinde in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Scheunemann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Hellmut Gronau

geboren am 4. Februar 1912 in Düren
gestorben am 24. Mai 1993 in Preetz

Der Verstorbene wurde am 17. Oktober 1937 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg und Pastor in Hamburg-Eimsbüttel. Ab 1951 war er Pastor in Klein Wesenberg und Hamberge, ab 1956 Pastor in Segeberg und ab 1957 Pastor in Schönkirchen.

Von 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1976 war er Pastor in Lebrade.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Gronau.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 24033 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
